

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der max.mobil. Telekommunikation Service GmbH, Kelsenstraße 5-7, A- 1030 Wien auf Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen der max. mobil. Telekommunikation Service GmbH* in ihrer Sitzung vom 07.02.2000 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs 4 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG), BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 188/1999, werden die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen der max. mobil. Telekommunikation Service GmbH*, die als Anlage einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Für diesen Bescheid sind gemäß Abschnitt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,- an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

II. Begründung

1. Mit Antrag vom 02.02.2000 beehrte die max.mobil. Telekommunikation Service GmbH (im Folgenden: max.mobil.) die Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen der max. mobil. Telekommunikation Service GmbH*.
2. Gemäß § 18 Abs 4 TKG bedürfen die Geschäftsbedingungen unter anderem von marktbeherrschenden Anbietern des Sprachtelefondienstes über ein Mobilnetz der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung der Geschäftsbedingungen obliegt gemäß § 111 Z 2 TKG der Telekom-Control-Kommission.

§ 18 Abs 4 TKG regelt nicht ausdrücklich, welchen Prüfungsmaßstab die Telekom-Control-Kommission für die Genehmigung heranzuziehen hat. Analog zum Widerspruchsrecht bezüglich der Geschäftsbedingungen von nicht marktbeherrschenden Unternehmen, das die Telekom-Control-Kommission gemäß § 18 Abs 4 letzter Satz TKG berechtigt, gegen Geschäftsbedingungen, die „diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder den relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft widersprechen“, Einspruch zu erheben, waren die Bestimmungen des TKG sowie die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit den Rahmenbedingungen für die Erlassung von Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Übertragungswegen sowie für die Erbringung reservierter Fernmeldedienste festgelegt werden (Rahmenrichtlinienverordnung), BGBl 756/1994, als Maßstab heranzuziehen. Über die Bestimmungen der §§ 1 und 32 TKG, die insbesondere auch den Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als Regelungsziel festlegen, waren auch konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen als Prüfungsmaßstab heranzuziehen. Relevant waren weiters insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation, ABi L 24/1, sowie der Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld, ABi L 101/24.

3. max.mobil verfügt auf dem Markt für die Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines Mobilkommunikationsnetzes über eine marktbeherrschende Stellung. Dies wurde von der Telekom-Control-Kommission mit rechtskräftigem Bescheid vom 23.07.1999, M 1/99, festgestellt.
4. Eine Überprüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat ergeben, dass diese im Einklang mit dem oben angeführten Prüfungsmaßstabes stehen. Gemäß Art. 10 der RL 98/10/EG müssen in den Geschäftsbedingungen Angaben über die Bereitstellungsfrist, das Angebot an Wartungsleistungen, die Qualitätsniveaus der Dienste und die Ausgleichs- und/oder Erstattungsregelungen für Teilnehmer für den Fall, dass die vertraglich vereinbarten Dienste nicht erbracht werden können, enthalten sein. Solche Bestimmungen fehlen in den vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies steht jedoch einer Genehmigung nicht entgegen, da die fehlenden Bestimmungen auch in den Dienstbeschreibungen oder Entgeltbestimmungen enthalten sein können, welche damit dann auch der Genehmigungspflicht des § 18 Abs. 4 TKG unterliegen.

Dem Antrag auf Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen war daher stattzugeben.

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

5. Die Gebührenvorschreibung gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (VfGH 24.02.1999, B 1625/98 u. a. und 28.09.1999, B 1163/99 u. a., vgl. aber den Beschluss des VwGH vom 24.11.1999, 99/03/0071, mit dem die Frage der Zulässigkeit der Anrufung des VwGH dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung gemäß Art. 234 EG vorgelegt wurde) Dabei ist eine Eingabegebühr von jeweils S 2.500,- zu entrichten. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 07.02.2000

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen der max.mobil. Telekommunikation Service GmbH

§ 1. Allgemeines

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen der max.mobil. Telekommunikation Service GmbH, in Folge max.mobil. genannt und dem Kunden wird durch die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 1997 (TKG) in der zum 1.9.1999 in Geltung stehenden Fassung, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der Leistungsbeschreibungen und den jeweils geltenden (veröffentlichten) Tarifbestimmungen (§ 17 AGB) geregelt.

(2) Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.

§ 2. Begründung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines Angebotes des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Anmeldeformulars und der Annahme von max.mobil. durch Freischaltung (Aktivierung) der übergebenen SIM-Karte (max.karte.). Die max.karte. ist Voraussetzung für den Zugang zum Netz von max.mobil. und zur Inanspruchnahme der von max.mobil. angebotenen Leistungen. Nach Annahme des Angebotes durch max.mobil. erhält der Kunde eine Bestätigung, wobei der Kunde fehlerhafte/unrichtige Kundenstammdaten sofort bei max.mobil. anzuzeigen hat.

(2) Fehlerhaft ausgelieferte oder nachweislich gestohlene max.karten. werden auf Antrag des Kunden kostenlos ersetzt.

(3) Bei Angebotslegung hat der Kunde einen geeigneten Nachweis für seine Identität (Unternehmereigenschaft,) z.B.: Führerschein, Firmenbuchauszug, Reisepaß vorzulegen. Auf Verlangen sind Nachweise für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis und falls vorhanden, einer österreichischen Bank- oder Kreditkartenverbindung zu erbringen. max.mobil. ist berechtigt, die Antragsdaten des Kunden über dessen Kreditwürdigkeit durch Einholung von Auskünften von anerkannten und rechtlich dazu befugten Organisationen (z.B.: Kreditschutzverband) zu überprüfen.

(4) max.mobil. kann ein Angebot ablehnen

- bei Rückständen mit Zahlungen oder Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen aus einem bestehenden oder früheren Vertragsverhältnis
- bei Angabe von falschen oder unvollständigen Daten gem. § 87 iVm § 92 TKG über seine Person oder Kreditwürdigkeit
- bei begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit aufgrund anderer Umstände, bei begründetem Verdacht des derzeitigen oder zukünftigen Mißbrauchs von Telekommunikationsdienstleistungen von max.mobil.

§ 3. Vertragsänderung/Kundenkennwort

Der Kunde kann auf eigene Gefahr Anträge auf Vertragsänderungen (wie z.B. Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen), Sperraufträge, Änderungen seiner Stammdaten und andere Mitteilungen unter Nennung seines Kundenkennwortes telefonisch max.mobil. zur Kenntnis bringen. Die Vertragsentgelte werden mit dem Zeitpunkt der Änderung des Leistungsumfangs angepaßt. Verwendet der Kunde kein Kundenkennwort, bedürfen derartige Anträge ausdrücklich der Schriftform.

§ 4. Umfang der Leistung

(1) Die Leistungen werden von max.mobil. aufgrund der jeweiligen Leistungsbeschreibung, der jeweils gültigen Tarifbestimmungen und allfälliger gesondert festgehaltener Individualvereinbarungen erbracht. Angaben über die von max.mobil. angebotene Qualität der Leistungen sind aus der Leistungsbeschreibung ersichtlich.

(2) Die Leistungen von max.mobil. können durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände sowie durch notwendige technische Maßnahmen beeinträchtigt werden. Derartige Störungen und Beschränkungen werden von max.mobil. unverzüglich beseitigt und stellen keinen Leistungsmangel dar. Die Übertragungsqualität kann durch geographische oder atmosphärische Gegebenheiten sowie sonstige Hindernisse (z.B. Bauwerke) gestört sein, wobei dies keine von max.mobil. zu vertretende Leistungsbeeinträchtigung darstellt.

(3) Die Partnerkarte ist eine Sonderleistung von max.mobil., worauf kein Anspruch besteht. Pro Hauptkarte ist eine Partnerkarte möglich. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich im Einzelfall zeitlich befristete, genau bezeichnete Angebote von max.mobil.

(4) Allfällige von max.mobil. dem Kunden angebotene Bonifikationsprogramme (z.B. mäxchen) sind freibleibend und können jederzeit tatsächlichen Erfordernissen angepaßt werden, soweit dies für den Kunden, soweit er Verbraucher ist, geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Änderungen im Rahmen dieser Programme stellen keinen Fall des § 18 Abs. 2 TKG 1997 dar.

§ 5. Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde darf lediglich Endgeräte benutzen, die keine Störungen im Netz von max.mobil. oder in anderen Fernsprechnetzen verursachen können.

(2) Der Kunde hat die max.karte. vor mißbräuchlicher Verwendung durch Dritte zu schützen. Der Kunde hat Codes (etwa PIN-Code oder Kundenkennwort) vor unberechtigten Dritten geheimzuhalten, diese nicht auf der Karte oder Endgerät zu vermerken und getrennt von Karte und Endgerät aufzubewahren.

Der Kunde hat den Verlust der Karte unter Angabe der Kartenummer, des Kundenkennwortes und Funktelefonnummer max.mobil. unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Eine fernmündliche Verlustanzeige ist vom Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Nehmen Dritte die Leistungen von max.mobil. unter Verwendung der max.karte. oder des Codes des Kunden in Anspruch, haftet der Kunde bis zum Zeitpunkt der nachweislich bei max.mobil. eingelangten Meldung des Kunden (Abs. 2) zur Durchführung der Sperre für alle bis dahin aufgelaufenen Entgelte.

(4) Alle Schäden, die aus einer vom Kunden zu vertretenden nicht ordnungsgemäßen Verwahrung oder Verwendung sowie durch vom Kunden zu vertretenden Mißbrauch entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

(5) Der Kunde hat max.mobil. Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner Bankverbindung, seines Kreditkarteninstituts, seiner Kreditkartennummer sowie seiner Rechtsform unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke dem Kunden als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden

zuletzt bekanntgegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt wurden.

(6) Der Kunde oder ein von ihm dazu ermächtigter Dritte darf/dürfen Anrufe nur zu solchen Anschlüssen umleiten, deren Teilnehmer der Anrufumleitung vorher ausdrücklich zugestimmt haben. Der Kunde hat jeden Mißbrauch der Leistungen, insbesondere Anrufe oder Fax-Übertragungen mit bedrohendem oder belästigendem Inhalt, insbesondere im Sinne des §75 TKG, zu unterlassen und zu verhindern.

Bei begründetem Mißbrauchsverdacht (das sind Fälle, wo der Verdacht besteht, daß der Mobiltelefonanschluß des Kunden zu Zwecken verwendet wird, die gegen das Strafgesetz sowie Persönlichkeitsrecht verstoßen) ist max.mobil. berechtigt, den Anschluß unverzüglich zu sperren. Fühlt sich der Kunde seitens max.mobil. in einem solchen Fall ungerechtfertigt behandelt, ist er berechtigt, gemäß § 24 Abs. 3 der AGB vorzugehen.

§ 6. Haftung

(1) Die Haftung von max.mobil. richtet sich nach den Haftungsgrundsätzen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Dies jedoch mit der Ausnahme, daß die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Sachschäden sowie die Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen wird, vorausgesetzt, daß dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des TKG 1997.

(2) Für die Folgen von Störungen und Unterbrechungen der Leistungen haftet max.mobil. jedenfalls dann nicht, wenn diese auf Gründe im Sinne des § 4 Abs. 2 der AGB zurückzuführen sind.

(3) Die Haftung für Datenverluste bei Datenübertragungen wird, ausgenommen in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von max.mobil., ausgeschlossen.

§ 7. Zahlungsbedingungen

(1) Die Entgelte entsprechen den jeweils gültigen Tarifen, die von max.mobil. öffentlich in geeigneter Weise bekanntgemacht werden. Entgeltforderungen anderer Netzbetreiber, welche dem Kunden durch Tarifveränderungen von anderen Netzbetreibern, die max.mobil. nicht beeinflussen kann, vorgeschrieben werden, stellen keine Änderung der Vertragsbedingungen dar. Im übrigen stehen diese Entgeltforderungen den Entgeltforderungen von max.mobil. gleich. Alle dem Kunden zu verrechnenden Entgelte verstehen sich inklusive der

jeweils gültigen Umsatzsteuer der Republik Österreich. Die Umsatzsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Einwendungen des Kunden bezüglich Leistungen, insbesondere Roaming, von anderen Netzbetreibern sind gegenüber max.mobil. gemäß § 7 Absatz (6) dieser AGB geltend zu machen.

(2) Die Freischaltungsgebühr, das anteilige Monatsentgelt sowie andere allfällige Einmalentgelte können sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung gestellt werden. Danach sind feste monatliche Entgelte im voraus zu bezahlen. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und nach Rechnungslegung zu entrichten.

Wird das Vertragsverhältnis auf bestimmte Dauer (§ 12 Abs. 2) oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung, aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, beendet, so sind alle vereinbarten festen Monatsentgelte zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer erfolgt.

(3) Die Entgelte sind nach Wahl des Kunden mittels Kreditkartenabrechnung oder durch Einzugsermächtigung des Kunden zu entrichten. Wählt der Kunde keine der beiden Zahlungsarten am Anmeldeformular, so wird Zahlscheinzahlung als gewählte Zahlungsart angenommen. Entgeltforderungen sind einen Tag nach Zugang der Rechnung fällig und sind binnen einer Woche zu begleichen. Bei Zahlung mittels Zahlschein ist max.mobil. berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarifbestimmungen zu verrechnen, wobei der Kunde am Anmeldeformular auf diese Umstände gesondert hingewiesen wird. Für jede nicht eingelöste Lastschrift oder Rücklastschrift ist max.mobil. berechtigt, einen Bearbeitungsaufwand in Höhe von bis zu 50 % der festen monatlichen Grundentgelte dem Kunden in Rechnung zu stellen. Auf Antrag des Kunden kann eine Ratenzahlung vereinbart werden, wobei die genauen Bedingungen dafür auf einem gesonderten Antragsformular festgelegt werden.

Eine Änderung der Zahlungsart von Kreditkartenabrechnung oder Einzugsermächtigung auf Zahlschein ist frühestens nach 6 Monaten ab Freischaltung möglich.

Eine Änderung der Zahlungsart Zahlschein auf eine andere Zahlungsart ist jederzeit möglich.

(4) Darüber hinaus ist max.mobil. berechtigt, für jede Einmahlung von fälligen Entgelten, dem Kunden die angefallenen notwendigen und zweckdienlichen Mahnspesen in Rechnung zu stellen. Kommt der

Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, hat dieser Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a., sowie die tatsächlich angefallenen notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassoaufwendungen zu bezahlen, wobei sich max.mobil. zur zweckdienlichen Verfolgungen auch Dritter bedienen kann. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich max.mobil. vorbehält, die Forderungsverfolgung nach erfolgter Zahlungserinnerung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben.

(5) Gegen Ansprüche von max.mobil. kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen, wobei im Zweifel Zahlungen des Kunden auf die älteste Schuld angerechnet werden. Ein Aufrechnungsverbot gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG.

(6) Allfällige Einwendungen des Kunden gegen Rechnungen müssen bei max.mobil. schriftlich binnen vier Wochen nach Rechnungszugang geltend gemacht werden. Die Unterlassung von Einwendungen innerhalb der o.g. Frist gilt als Anerkennung der Rechnung. Der Kunde wird ausdrücklich auf diesen Umstand in der jeweiligen Rechnung hingewiesen. Sollten sich nach einer Prüfung durch max.mobil. die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen sechs Monaten ab Zugang der Stellungnahme von max.mobil., bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu bestreiten oder gem. § 24 AGB vorzugehen. Wenn sich herausstellt, daß die Erhebung von Einwendungen unberechtigt war, wird der Verzug (gem. § 7 Abs. 3) mit Ausnahme von § 64 (2) TKG ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit der Forderung berechnet.

(7) Allfällige, bei Vertragsbeendigung bestehende Guthaben werden von max.mobil. unverzüglich, spätestens nach 4 Wochen ab Beendigung des Vertragsverhältnisses auf das Konto des Kunden überwiesen.

Besondere Vorteile, die seitens max.mobil. dem Kunden während des laufenden Vertragsverhältnisses zugestanden wurden (z.B. Grundgebührenbefreiung für eine bestimmte Dauer) können nicht in bar abgelöst werden.

(8) Läßt sich das tatsächliche geschuldete Entgelt aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung nicht mehr ermitteln und hat sich dieser Fehler zum Nachteil des Kunden ausgewirkt, so wird gemäß § 64 Abs. 3 TKG eine Pauschalabgeltung festgesetzt.

Diese bestimmt sich nach der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen von max.mobil. durch diesen Kunden im Zeitraum der letzten 12 Monate.

(9) Das Entsperren von Geräten, die ausschließlich mit max.karte. funktionieren (SIM-locked) ist kostenpflichtig. Innerhalb der aufrechten Mindestvertragsdauer sowie bei klax.max. Produkten wird ein Bearbeitungsentgelt von ATS 1.200,-- verrechnet. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer oder wenn eine solche Mindestvertragsdauer nicht besteht beträgt das Entgelt ATS 420,--. Die Bezahlung des Entsperrungsentgeltes ergibt sich daraus, daß der Kunde, wenn er ein SIM-locked-Gerät erwirbt, den besonderen Vorteil, ein Mobilfunkgerät zu einem günstigen Preis zu erwerben, in Anspruch nimmt.

§ 8. Sicherheitsleistung, Sperre

(1) max.mobil. ist während des aufrechten Vertragsverhältnisses berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer Vorauszahlung oder Bankgarantie, in einer angemessenen Höhe, abhängig zu machen, wenn

a) der Kunde mit der Zahlung von bereits fälligen Entgelten trotz Mahnung und Setzen einer Nachfrist in Verzug ist oder

b) das laufende, noch nicht fällige Entgelt, das bisherige monatliche Durchschnittsentgelt des Kunden um das Doppelte übersteigt. Vom Kunden erbrachte Sicherheitsleistungen werden von max.mobil. innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abzüglich allfälliger Entgeltforderungen jedoch mit gesetzlichen Zinsen dem Kunden zurückerstattet.

c) bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden

(2) max.mobil. ist, unbeschadet anderer Bestimmungen der AGB, jederzeit ohne Setzung einer weiteren Frist, berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), falls

a) der Kunde mit der Zahlung des Entgelts nach vorangegangener einmaliger Zahlungserinnerung und Androhung einer Sperre unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen im Verzug ist,

b) der derzeitige oder künftige Mißbrauch (z. B.: belästigende Anrufe, unbefugte Benutzung) von

Telekommunikationsanlagen, durch den Mobilfunkanschluß des Kunden zu befürchten ist, c) vom Kunden die eingeforderte Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (vgl. § 8 Abs. 1) nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen erbracht wird,

d) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Voraussetzungen dafür vorliegen,

e) max.mobil. auf Grund von Verträgen mit ausländischen Netzbetreibern oder durch Aufforderung von dazu befugten, öffentlichen Stellen zur Sperre verpflichtet ist oder

f) bei Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen aus einem Vertragsverhältnis mit max.mobil. oder

g) bei Angabe von falschen oder unvollständigen Daten gem. § 87 iVm § 92 TKG über seine Person oder Kreditwürdigkeit durch den Kunden.

(3) Wenn das laufende, noch nicht zur Zahlung fällige Entgelt, das durchschnittliche monatliche Verbindungsentgelt des Kunden um das Doppelte, zumindest aber S 700,-- übersteigt, ist max.mobil. berechtigt, zum Zwecke der Sicherheit des Kunden sowie aus eigenen Sicherheitsgründen eine Teilsperre zu verfügen und den Kunden zur Leistung einer Sicherheitsleistung aufzufordern. Wird die Sicherheitsleistung nicht beigebracht, so ist max.mobil. berechtigt, nach Ablauf der Frist eine Vollsperre zu verfügen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 4.

(4) Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind. Die Aufhebung einer Vollsperre ist kostenpflichtig gemäß den veröffentlichten Tarifbestimmungen, soweit der Tatbestand der zur Sperre gem. § 8 AGB geführt hat, vom Kunden zu vertreten ist. Die Kostenpflicht besteht nicht, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Tatbestand nicht erfüllt war.

§ 9. Einzelgesprächsnachweis

Wählt der Kunde die Verrechnungsart "Einzelgesprächsnachweis", werden – gemäß § 94 Abs. 3 TKG die angerufenen Telefonanschlüsse um drei Stellen verkürzt in der Rechnung ausgewiesen. Weiters wird das Verbindungsentgelt, die Gesprächszeit pro Rufnummer und bei Auslandsgesprächen das zuordenbare Netz dargestellt. Teilnehmernummern kirchlicher und sozialer Dienste müssen nicht ausgewiesen werden, sondern können lediglich als Entgeltsumme

dargestellt werden. Der Kunde hat sicherzustellen, daß alle berechtigten Benutzer seiner max.karte. auf die Speicherung und Verarbeitung von Vermittlungsdaten gemäß §§ 91 ff TKG 1997 hingewiesen werden. Der Einzelgesprächsnachweis ist kostenpflichtig.

§ 10. Anzeigenunterdrückung

Die SIM-Karte von max.mobil. läßt grundsätzlich die Anzeige der Rufnummern zu. Gemäß § 97 TKG ist der Kunde berechtigt, die Anzeige seiner Teilnehmernummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers auf Dauer oder fallweise über sein Endgerät direkt zu sperren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, daß Notruforganisationen (Feuerwehr, Rettung, Polizei u.a.) immer zur Aufhebung einer Sperre berechtigt sind.

§ 11. Datenschutz

(1) max.mobil. ermittelt und verarbeitet zum Zwecke der Abwicklung der Kundenverhältnisse die in § 87 Abs. 3 Z 4 und Z 5 TKG 1997 angeführten Stamm- und Vermittlungsdaten, die der Kunde im Rahmen des Angebotes bzw. des Vertragsverhältnisses, max.mobil. zur Kenntnis bringt.

- Stammdaten gem. leg.cit. sind: Familienname und Vorname; akademischer Grad; Adresse; Teilnehmernummer und Bonität.
- Vermittlungsdaten sind: alle personenbezogenen Daten, die sich auf Teilnehmer und Benutzer beziehen und für den Aufbau einer Verbindung oder für die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind aktive und passive Teilnehmernummern; Anschrift des Teilnehmers; Art des Endgerätes; Gebührencode; Gesamtzahl der für den Abrechnungszeitraum zu berechnenden Einheiten; Art, Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung; übermittelte Datenmenge; andere Zahlungsinformationen, wie Vorauszahlung, Ratenzahlung, Sperren des Anschlusses oder Mahnungen;

(2) Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 91 ff TKG 1997) ermittelte Stamm- und Vermittlungsdaten werden für Zwecke der Erbringung der Telekommunikationsdienste und der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen von max.mobil. verarbeitet und ausschließlich an die „T-Online at“ Internet Service GmbH, Deutsche Telekom Online Service GmbH und max.mobil Organisations-Service GmbH als Unternehmen des Konzerns, unbeschadet des **Widerspruchsrechtes** von Konsumenten übermittelt, soweit dies für die Abwicklung der Kundenbeziehung notwendig ist. Die Übermittlung von Daten an außenstehende Dritte ist

ausgeschlossen. Ausgenommen sind solche Fälle, in denen max.mobil. im Rahmen gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe von Daten an gesetzlich Berechtigte verpflichtet ist, sowie Fälle, wo der Kunde max.mobil. ausdrücklich ermächtigt hat Daten, an vom Kunden genannte Dritte weiter zu geben.

(3) Stammdaten des Kunden werden unmittelbar nach der Beendigung der Rechtsbeziehung mit dem Teilnehmer gelöscht, vorausgesetzt, sie werden nicht mehr benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Ebenso werden Vermittlungsdaten nach der Beendigung der Verbindung entweder gelöscht oder anonymisiert, soweit sie nicht mehr aus verrechnungstechnischen oder gesetzlichen Gründen erforderlich sind. max.mobil. erbringt auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Nachweis über die erfolgte Löschung der Daten.

§ 12. Vertragsdauer

(1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann vom Kunden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 13 erfüllt sind, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen ab Eingang, schriftlich gekündigt werden. Zur Wahrung des Kündigungstermines ist der Eingangsstempel von max.mobil. maßgeblich.

(2) Für Verträge mit einer Mindestvertragsdauer ist vor Ablauf dieser Mindestvertragsdauer eine ordentliche Kündigung gemäß Absatz 1 ausgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer beträgt grundsätzlich 12 Monate. Solche Verträge sind unter Angabe der vereinbarten Mindestvertragsdauer auf dem Anmeldeformular gesondert als solche bezeichnet. Es gelten die Bestimmungen von § 13 AGB.

(3) In durch ausdrückliche Vereinbarung im Anmeldeformular bestimmten, genau bezeichneten Fällen, wo dies durch eine besondere Begünstigung des Kunden gerechtfertigt ist, kann die Mindestvertragsdauer über 12 Monate, maximal jedoch auf 36 Monate einvernehmlich verlängert werden. Der Kunde wird auf diesen Sonderfall gesondert vor Anbotslegung auf dem Anmeldeformular vor Unterschrift darauf hingewiesen. Der genaue Leistungsinhalt ist in diesem Fall ausdrücklich im Einzelvertrag zu vereinbaren.

(4) max.mobil. ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch entsprechende Erklärung aufzulösen, wenn die Voraussetzungen zur Sperre der max.karte. gemäß § 8 Abs. 2 lit. b) bis g)

vorliegen. In diesem Fall ist max.mobil. berechtigt, auch die noch ausstehenden Grundentgelte bis zum Ende der Mindestvertragsdauer fällig zu stellen.

(5) max.mobil. ist berechtigt das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen mit Wirkung zum Monatsletzten zu kündigen, wenn ein angebotener Dienst eingestellt wird.

§ 13. Besondere Bestimmungen für Verträge mit Mindestvertragsdauer

Eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer gem. § 12 (2) und (3) AGB ist ausgeschlossen. Es gilt als vereinbart, daß bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden, bei vom Kunden zu vertretenden Gründen, vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer, die restlichen festen Monatsentgelte zu bezahlen sind.

§ 14. Teilnehmerverzeichnis

Sofern der Kunde dies in seinem Antrag nicht ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen hat, erscheinen seine Stammdaten in einem von max.mobil. oder von einem Dritten veröffentlichten Teilnehmerverzeichnis. Auf Antrag ändert max.mobil. Eintragungen im Teilnehmerverzeichnis auf Basis der in den Tarifbestimmungen angeführten Bearbeitungsentgelte.

§ 15. Außerordentliche Kündigungsrechte des Kunden

Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit max.mobil. aufzulösen,

a) wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang trotz nachgewiesener Aufforderung durch den Kunden über einen Zeitraum von 2 Wochen nicht eingehalten wird.

b) wenn es zu verschlechternden Änderungen gemäß § 18 Abs. 2 TKG 1997 der dem Vertrag des Kunden zugrundeliegenden Tarife oder AGB kommt. Sollte der Kunde nicht binnen vier Wochen nach Zugang der vorgenannten Tarifänderungen (diese werden dem Kunden im Rahmen der Rechnungslegung oder anderer geeigneter Weise gesondert mitgeteilt) von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen, so gilt die Tarifänderung als von ihm akzeptiert. Eine Kündigung aus diesem Grund ist nicht mehr möglich. Das Kündigungsrecht ist weiters ausgeschlossen, falls

die Änderung nicht zum Nachteil des Teilnehmers erfolgt. Die Erklärung der Kündigung des Kunden aus vorgenannten Gründen gegenüber max.mobil. ist wirkungslos, wenn sich max.mobil. binnen 10 Werktagen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Teilnehmer rückwirkend auf die Vertragsänderung zu verzichten.

§ 16. Überbindung des Vertragsverhältnisses

Der Kunde ist mit schriftlicher Zustimmung von max.mobil. berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis Dritten zu überbinden. Dem eintrittswilligen Dritten werden auf Antrag des Kunden die bestehenden Rückstände aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis bekanntgegeben.

§ 17. Kundmachung der AGB

Die AGB und die für die Leistungen von max.mobil. maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Tarifbestimmungen sowie allfällige Änderungen (§ 15) werden mit Ablauf von zwei Monaten ab dem folgenden Tag der Verlautbarung des Inkrafttretens im Amtsblatt der Wiener Zeitung wirksam und liegen im Sinne des TKG 1997 bei max.mobil. Telekommunikation Service GmbH, 1030 Wien, Kelsenstraße 5-7, sowie den Vertragshändlern von max.mobil. zur Einsichtnahme auf. Außerdem sind die AGB im Internet auf der max.mobil. Homepage www.maxmobil.at aufrufbar. Die AGB samt Leistungsbeschreibungen und Tarifbestimmungen sind integrierender Bestandteil des schriftlichen Vertragsangebots des Kunden.

§ 18. Leistungsänderungen

(1) max.mobil. ist berechtigt, Leistungen im Rahmen der technischen Gegebenheiten zu ändern und anzupassen, soweit dies für den Kunden, soweit er Verbraucher ist, geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Diese Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise von max.mobil. zur Kenntnis gebracht und sind 4 Wochen ab Zugang bei ihm wirksamer Vertragsbestandteil.

§ 19. Anruf Sperre bei Mehrwertdiensten

(1) Der Kunde ist berechtigt, soweit es für max.mobil. technisch möglich ist, den Zugang zu Informationsdiensten (Gebührenfreie- und/oder Mehrwertnummern, z.B.: 0800, 0900 ,0930) sperren zu lassen.

(2) Für das Einrichten und Aufheben einer Sperre kann max.mobil. jeweils einen Bearbeitungsaufwand in der Höhe von ATS 222.-- verlangen.

§ 20. Euroklausel

max.mobil. ist nur in dem durch Gesetz näher bestimmten Zeitraum verpflichtet, Rechnungen sowohl in EURO als auch in Österreichischen Schillingen (ATS) auszustellen. Sobald die Preiauszeichnung in EURO gesetzlich verpflichtend ist, werden die zu diesem Zeitpunkt in Geltung stehenden Tarife auf EURO umgerechnet. Durch diese Umstellung auf EURO kommt es zu keiner verschlechternden Vertragsänderung. Aus diesem Grunde ist ein außerordentliches Auflösungsrecht gemäß § 18 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 21. Besondere Bestimmungen bei Inanspruchnahme von Festnetzdienstleistungen

(1) Soweit hier nichts anderes bestimmt ist, gelten bei der Inanspruchnahme von Festnetzdienstleistungen sinngemäß die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 bis 20 und 23 dieser AGB.

(2) Der Festnetzdienst 1067 von max.mobil. stellt einen Zusatzdienst zum Mobilfunkdienst dar. Er kann ausschließlich zusammen mit Mobilfunkdienstleistungen in Anspruch genommen werden. Eine allfällige für den Mobilfunkdienst vorgesehene Mindestvertragsdauer gilt nicht für den Festnetzdienst. Bezüglich der Kündigung des Festnetzdienstes gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 12 Abs. 1 dieser AGB.

(3) Die Anmeldung zum Festnetzdienst kann telefonisch, mittels e-mail, per Fax oder Brief unter Nennung des Kundenkennwortes oder gleichzeitig bei Vertragsabschluß mit max.mobil. erfolgen. Im Zuge der Anmeldung wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit der Freischaltung des Festnetzdienstes auch dieser Teil der AGB Vertragsinhalt wird.

(4) Der Umfang der Festnetzdienstleistungen sowie die für die Inanspruchnahme notwendigen technischen Voraussetzungen ergeben sich aus den jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen, die bei der max.mobil. Telekommunikation Service GmbH und bei den Vertragshändlern zur Einsicht aufliegen (vgl § 17, Kundmachung). Die Inanspruchnahme des Festnetzdienstes erfordert jedenfalls einen bestehenden digitalen oder ISDN-Festnetzanschluß (Telekom Austria, Priority Telekom) sowie die Vorwahl der max.Netzzugangsziffer 1067.

(5) max.mobil. kann nicht garantieren, daß am Markt oder bei max.mobil. erhältliche Router mit allen Anschlüssen kompatibel sind.

(6) max.mobil. ist aus den in diesen AGB gekennzeichneten sowie aus technischen Gründen berechtigt, die Anmeldung zum Festnetzdienst zu verweigern. Stellt sich erst nachträglich heraus, daß der Kunde einen analogen Festnetzanschluß hat, so kann dieser seine Anmeldung zum Festnetz ohne Einhaltung einer Frist stornieren. Die Gültigkeit des bestehenden bzw. gleichzeitig mit der Anmeldung zum Festnetzdienst abgeschlossenen Mobilfunkvertrages bleibt davon unberührt. Dieser kann nur unter den Voraussetzungen gemäß § 12 aufgelöst werden.

(7) Der Kunde hat bei der Anmeldung diejenigen Teilnehmernummern anzugeben, für die der Festnetzdienst von max.mobil. freizuschalten ist. Er hat daher die Pflicht zur Zahlung der Entgelte für alle von diesen Teilnehmeranschlüssen über max.mobil. geführten Gespräche. Diese Zahlungspflicht des Kunden erstreckt sich auch auf die befugte oder unbefugte Nutzung dieser Teilnehmeranschlüsse durch Dritte. Im übrigen gilt § 5 Abs. 5 (Meldepflicht des Kunden) auch bezüglich einer Änderung der Festnetznummer oder bei einem Wohnungswechsel des Kunden, widrigenfalls er die nachteiligen Folgen zu tragen hat.

(8) Die Verrechnung der vom Kunden zu tragenden Entgelte für den Festnetzdienst erfolgt gleichzeitig mit der Rechnungslegung über die Mobilfunkdienstleistungen von max.mobil. In dieser einheitlichen Rechnung werden die jeweils dem Mobilfunkdienst bzw. dem Festnetzdienst zuzurechnenden Entgelte getrennt ausgewiesen. Im übrigen gilt § 7 (Zahlungsbedingungen) und § 8 (Sperre), wobei unter dem Begriff Entgelt die entsprechende Rechnungs-Gesamtsumme zu verstehen ist.

§ 22. Besondere Bestimmungen für klax.max.-Kunden

(1) Allgemeines

Für klax.max. Kunden gelten folgende Bestimmungen dieser AGB sinngemäß:

§ 4, § 5 Abs. 1 bis 6, § 6, § 7 Abs. 9, § 8 Abs. 2 lit. b), d) und f), §§ 10 und 11 sowie die §§ 17, 18, 20 und 23.

Weiters gilt § 5 Abs. 5 sinngemäß.

Im übrigen gelten die Allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Besondere Bestimmungen beim Aufladen mit Kreditkarte:

a) Zusätzlich zu § 22 Abs. 1 sind in diesem Fall sinngemäß die §§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und 4 dieser AGB anzuwenden. Für die Anmeldung von klax.max. zur Abrechnung mit Kreditkarte hat der Kunde seine Kreditkartenverbindung entsprechend nachzuweisen.

b) Das Vertragsverhältnis wird in Abänderung zu § 12 Abs. 1 und 2 dieser AGB auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen mit Wirkung zum letzten Tag eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber max.mobil. zu erklären. Sämtliche bis zur Wirksamkeit der Kündigung seitens des Kunden getätigten Anrufe sind über die Kreditkarte abzurechnen. In diesem Zusammenhang kann es dazu kommen, daß eine Kreditkartenabrechnung erst nach der durchgeführten Kündigung erfolgen kann. Zur Wahrung der Kündigungsfrist ist der Postaufgabestempel maßgeblich.

c) Das Aufladen mit Kreditkarte ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß der Kunde die erforderlichen Bonitätsvoraussetzungen von max.mobil. erfüllt und eine gültige Kreditkarte besitzt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Anmeldung zum Aufladen mit Kreditkarte das hierfür vorgesehene Anmeldeformular zu verwenden und seine Identität entsprechend nachzuweisen.

d) Reklamationen über Grund und Höhe der für die Dienstleistungen von max.mobil. verrechneten Beträge sind direkt an max.mobil. zu richten.

e) Sämtliche Zahlungsvorgänge werden unter Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Kreditkarteninstitutes, mit dem der Kunde ein Vertragsverhältnis hat, abgewickelt. Die Abbuchungsbeträge erscheinen auf der Kreditkartenabrechnung des jeweiligen Kreditkarteninstitutes auf. Eine gesonderte Rechnungsstellung durch max.mobil. durch das Aufladen von klax.max. erfolgt nicht.

f) Im Falle einer Rückbuchung ist max.mobil. berechtigt, einen Bearbeitungsaufwand von ATS 100,- in Rechnung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, seinen persönlichen klax.max. Kreditkartencode streng geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zu offenbaren. Die Gefahr für Abbuchungen durch

unberechtigte Dritte, die auf eine Mißachtung dieser Pflicht zurückzuführen sind, trägt der Kunde.

§ 23. Besondere Bedingungen über die Inanspruchnahme von Internetdienstleistungen gemeinsam mit max. und T-Online

Bei gleichzeitiger Anmeldung zu den Internetdienstleistungen der „T-Online.at“ Internet Service GmbH gelten die veröffentlichten AGB der „T-Online.at“ Internet Service GmbH für die Erbringung von Internetdiensten.

§ 24. Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluß der Kollisionsnormen (IPRG, UNKR).

(2) Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien als vereinbart.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden oder Interessensvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle gemäß §§ 66 und 116 TKG der Telekom-Control GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, zur Kenntnis bringen. Diese wird sich um eine einvernehmliche Lösung im Falle des § 66 TKG binnen 6 Wochen, im Falle des § 116 TKG binnen angemessener Frist bemühen.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren folgende Bestimmungen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch in Geltung gestanden sind, ihre Wirksamkeit:

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen der max.mobil. Telekommunikation Service GmbH 09/97
- Die mächchen. Teilnahmebedingungen Version 4/99 und
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Aufladen von klax.max. mit Kreditkarte

(5) Gleichzeitig treten die mächchen. Teilnahmebedingungen Version 01/2000 in Kraft.